

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über eine Nicht-Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Ambulante Ernährungsberatung bei seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose

Vom 17. Dezember 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen, seinen Beschluss vom 22. Januar 2015 über eine Nicht-Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Fassung vom 20. Januar 2011 (BAz. (2011) S. 2247) wie folgt zu ändern:

- I. In der Überschrift werden die Wörter „bei seltenen angeborenen“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Indikationen seltene angeborene“ ersetzt.
- II. Die Ziffern I. und II. werden wie folgt neu gefasst:
 - „I. Die ambulante Ernährungsberatung wird nicht als ärztlich zu verordnende Einzelmaßnahme in die Heilmittel-Richtlinie aufgenommen. Dies gilt nicht für die Indikationen seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose, deren Regelung einer gesonderten Beschlussfassung vorbehalten bleibt.
 - II. Klarstellend weist der G-BA für die Ernährungsberatung als notwendigen Bestandteil der ärztlichen Leistung darauf hin, dass bei den Indikationen seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose, bei denen eine Diättherapie oder Ernährungsberatung als alternativlose medizinische Maßnahme gilt, da ansonsten Tod oder Behinderung drohen, der therapeutische Nutzen und die medizinische Notwendigkeit gegeben ist.“
- III. Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Änderungsbeschluss